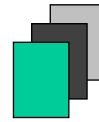




## Tipp des Monats



# Braun

+ Partner  
Steuerberatungsgesellschaft

innovative  
Steuer- und  
Wirtschaftsberatung

Keltenstraße 2  
74626 Bretzfeld-Bitzfeld

Telefon: 07946/9121-0  
Fax: 07946/9121-21

Internet :  
[www.braun-steuerberatung.de](http://www.braun-steuerberatung.de)

e-Mail:  
[info@braun-steuerberatung.de](mailto:info@braun-steuerberatung.de)

August 2005

## Verfassungsmäßigkeit von Grundsteuer auf dem Prüfstand!

### Grundsteuer unter Verfassungsdruck

Verfassungsrechtlich bedenklich ist die Grundsteuer zum einen wegen der veralteten Einheitswerte, die längst nicht mehr die realen Wertverhältnisse widerspiegeln. Zum anderen könnte sie dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG widersprechen, da sie eine Sonderbelastung nur für einen bestimmten Vermögensteil herbeiführt. Damit ist die Grundsteuer quasi eine „**Sonder-Vermögensteuer**“ für **Grundbesitzer**.

Die Abschaffung der Grundsteuer ist geboten, denn es ist unter Berücksichtigung des steuerrechtlichen Nettoprinzips nicht gerechtfertigt, dass Einzelpersonen einen größeren Teil ihres Einkommens als Steuer abführen, nur weil sie über Grundbesitz verfügen.

Es ist ein Musterverfahren beim VG Düsseldorf anhängig. Das Ergebnis ist völlig offen. Eine endgültige Entscheidung wird letztlich nur das Bundesverfassungsgericht treffen können.

### Rechtsschutzmöglichkeiten

Rechtsschutz kann durch Anfechtung des aktuellen Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes oder des aktuellen Grundsteuerbescheides der Gemeinde erlangt werden. Die Anfechtung sollte auf die Aufhebung des Bescheides wegen Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer gerichtet sein. Zur Begründung darauf hinweisen, dass die Erhebung der Grundsteuer als Sondervermögensteuer nur für Grundbesitzer gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Es sollte beantragt werden, das Verfahren im Hinblick auf das anhängige Musterverfahren, ruhen zu lassen. In manchen Bundesländern (z.B. Niedersachsen) ist das Widerspruchsverfahren aber nicht mehr vorgesehen. In diesem Fall muss direkt beim Verwaltungsgericht geklagt werden.

### Unsere Empfehlung:

**Bescheide anfechten und Ruhen des Verfahrens beantragen.**

**Überlassen Sie uns Ihre neuen Grundsteuermessbescheide oder die neuen Grundsteuerbescheide. Wir erledigen für Sie den Widerspruch.**